

## BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 41

- **Pauschaler Schadenersatz bei Nichtabnahme eines Gebrauchtwagens**

OLG München, Urteil vom 14.09.2017, AZ: 23 U 667/17

Am 17.06.2016 erwarb die Klägerin von der Beklagten einen gebrauchten Mercedes-Benz G 350 BlueTEC Edition 35 AMG, ohne diesen vorher besichtigt zu haben. Der Kaufpreis betrug 89.500,00 €. Die Beklagte verwendete allgemeine Vertragsbedingungen, welche der Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrages vorgelegt wurden. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Mietwagenkosten – Schätzung nach Fracke, Vergleichsangebote irrelevant**

LG Erfurt, Urteil vom 29.09.2017, AZ: 1 S 72/17

Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 26.06.2015 mietete der Kläger zur Überbrückung des Ausfalles seines verunfallten Fahrzeugs einen Ersatzwagen an. Die Anmietung erfolgte noch am Unfalltag weniger als zwei Stunden nach dem Unfall und dauerte 21 Tage. Die Anmietdauer war unstrittig. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Kein klagbarer Anspruch auf Erfüllung einer Kulanzzusage**

LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2016, AZ: 2-27 O 308/15

Der Kläger (Eigentümer eines Mittelklassewagens eines Premium-Herstellers) beauftragte eine markengebundene Fachwerkstatt (Beklagte zu 1.) mit einer Motoreninstandsetzung. Das Fahrzeug wurde am 20.03.2015 in die Werkstatt verbracht, der Motorschaden bestätigte sich. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**

LG Stuttgart, Urteil vom 26.06.2017, AZ: 2 O 26/17

Im vorliegenden Fall ging es um einen vom Abgassachmangel betroffenen, am 21.05.2015 an den Kläger ausgelieferten Pkw (VW Tiguan 2.0 TDI BMT 4 Motion). Der Kläger begehrte in diesem Verfahren von der beklagten Händlerin die Ersatzlieferung und somit einen fabrikneuen Pkw. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Ein Geschädigter hat das Recht zur freien Wahl eines eigenen freien Sachverständigen**

AG München, Urteil vom 20.09.2017, AZ: 322 C 12124/17

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten für ein Unfallschadengutachten. Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 498,07 € brutto zahlte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag von 280,00 €. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Pauschaler Schadenersatz bei Nichtabnahme eines Gebrauchtwagens**

OLG München, Urteil vom 14.09.2017, AZ: 23 U 667/17

## Hintergrund

Am 17.06.2016 erwarb die Klägerin von der Beklagten einen gebrauchten Mercedes-Benz G 350 BlueTEC Edition 35 AMG. Der Kaufpreis betrug 89.500,00 €

Die Beklagte verwendete allgemeine Vertragsbedingungen, welche der Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrages vorgelegt wurden. Darin heißt es unter anderem:

### *„IV. Abnahme*

*1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.*

*2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.“*

Die Klägerin überwies den gesamten Kaufpreis an die Beklagte.

Sodann kam es allerdings nicht zur Fahrzeugabholung seitens der Klägerin, da sich diese auf Mängel berief.

Mit Schreiben vom 01.07.2016 erklärte daraufhin die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag, nachdem die Beklagte vorher erfolglos eine Frist zur Abnahme des Fahrzeugs gesetzt hatte. Die Klägerin teilte der Beklagten mit, sie und ihr Ehemann hätten kein Interesse mehr an dem Fahrzeug.

Hierauf trat die Beklagte am 05.07.2017 ebenfalls vom Kaufvertrag zurück und zahlte der Klägerin 8.950,00 € weniger an Kaufpreis zurück. Hierbei handelte es sich um die 10 % pauschalen Schadenersatz für die erfolgte Nichtabnahme des Fahrzeugs.

Die Klägerin forderte vor dem LG München II den restlichen Kaufpreis zurück. Das LG stellte im Urteil vom 19.01.2017 fest, dass die Beklagte keinen aufrechenbaren Schadenersatzanspruch gehabt habe. Es habe nicht festgestanden, ob die Beklagte beim Weiterverkauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten habe, nachdem nicht abgeklärt werden konnte, zu welchem Betrag das nicht abgenommene Fahrzeug seitens der Beklagten weiter veräußert werden konnte.

Dahingehend war die Berufung der Beklagten vor dem OLG München vollumfänglich erfolgreich. Die Klage wurde abgewiesen. Die verklagte Verkäuferin durfte die eingeklagten 8.950 € als Schadenersatz behalten.

## Aussage

Die Beklagte habe einen Anspruch auf Schadenersatz gemäß §§ 225, 280 I, III, 281 I BGB gehabt. In diesem Zusammenhang sei die Vereinbarung eines pauschalisierten Schadenersatzes in Abschnitt IV Nr. 2 der AGB noch wirksam erfolgt. Diese Klausel halte einer Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stand.

Eine 10 %ige Schadenpauschale könne nicht als ungewöhnlich hoch angesehen werden (so auch BGH, Urteil vom 14.04.2010, AZ: VIII ZR 123/09, BGHZ 185, 178 Rn. 14).

Selbst gegenüber Verbrauchern genüge darüber hinaus der Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises. Auch einem rechtskundigen Vertragspartner werde damit ohne Weiteres deutlich gemacht, dass er die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens habe.

Die Klägerin habe erstinstanzlich nicht nachgewiesen, dass der Beklagten ein niedrigerer Schaden entstanden sei. Ihr Vortrag habe sich erstinstanzlich darauf beschränkt, zu bestreiten, dass die Beklagte das Fahrzeug für lediglich 78,900,00 € an eine X-GmbH weiter veräußern konnte.

## **Praxis**

Die Berufung der verklagten Gebrauchtwagenverkäuferin vor dem OLG München war erfolgreich und die Klage wurde abgewiesen. Das Urteil enthält zwei für die Praxis sehr wichtige Aussagen:

Die Vereinbarung eines pauschalisierten Schadenersatzes bei der Nichtabnahme eines Fahrzeugs – sofern diese richtig formuliert ist – ist rechtens und nicht überraschend.

Der Käufer muss dann ggf. darlegen und nachweisen, dass dem Verkäufer aufgrund eines Weiterverkaufes des nicht abgenommenen Fahrzeugs gar kein Schaden entstanden ist. Gelingt dieser Nachweis nicht, geht dies zulasten des Käufers.

- **Mietwagenkosten – Schätzung nach Fracke, Vergleichsangebote irrelevant**  
LG Erfurt, Urteil vom 29.09.2017, AZ: 1 S 72/17

## Hintergrund

Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 26.06.2015 mietete der Kläger zur Überbrückung des Ausfalles seines verunfallten Fahrzeugs einen Ersatzwagen an. Die Anmietung erfolgte noch am Unfalltag weniger als zwei Stunden nach dem Unfall und dauerte 21 Tage. Die Anmietdauer war unstrittig.

Die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte allerdings die Höhe der Mietwagenkosten. Sie berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel.

Die Differenz klagte der Geschädigte vor dem AG Weimar ein, wobei von geltend gemachten 1.061,25 € 914,53 € zugesprochen wurden, sodass die Klage weitaus überwiegend erfolgreich war. Das AG Weimar schätzte anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Die Berufung der Beklagten hiergegen vor dem LG Erfurt war teilweise erfolgreich. Das LG Erfurt schätzte anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke und Fraunhofer und bestätigte weitere Mietwagenkosten in Höhe von lediglich 378,26 €

## Aussage

Zunächst stellte das LG Erfurt fest, dass eine Eil- oder Notsituation des Geschädigten bei der Anmietung nicht vorgelegen habe. Der Kläger habe nicht dazu vorgetragen, warum nicht zumindest eine telefonische Abfrage weiterer Mietangebote noch am Unfalltag möglich gewesen sein sollte.

Die Kammer ermittle in ständiger Rechtsprechung die erstattungsfähigen Mietwagenkosten grundsätzlich aufgrund des arithmetischen Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels, da es sachgerecht erscheine, den – auch von den Parteien in diesem Rechtsstreit umfangreich aufgezeigten – Defiziten und Vorzügen der betreffenden Liste durch eine arithmetische Mittelung zu begeben.

Die Kammer könne selbst dann, wenn es die erstinstanzlichen Entscheidungen für vertretbar, letztendlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend halte, nach eigenem Ermessen eine Bewertung vornehmen (BGH, Urteil vom 12.04.2011, AZ: VI ZR 300/09).

Zu den auf Beklagtenseite vorgetragene Vergleichsangeboten führte das LG Erfurt aus:

*„Die seitens der Beklagten zur Akte gereichten Vergleichsangebote sind nicht geeignet, die Zugrundelegung des arithmetischen Mittels als Schätzungsgrundlage auszuschließen. Denn insofern handelt es sich entgegen der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht um Angebote, die sich auf den konkreten Zeitraum beziehen. Der Unfall ereignete sich 26.06.2015, die Angebote stammen aus dem Jahr 2016. Zudem handelt es bei den Angeboten nicht um allgemeine, sondern lediglich über das Internet zugängliche Tarife.“*

Die Einholung eines Sachverständigenbeweises sah das LG Erfurt nicht als notwendig an.

## Praxis

Im konkreten Fall mietete der Geschädigte weniger als zwei Stunden nach dem Verkehrsunfall an. Es stand fest, dass dieser einen Mietwagen benötigte. Die Notwendigkeit der Anmietung stand außer Frage. Hier nicht von einer Eil- oder Notsituation auszugehen, ist

bedenklich. Wann, wenn nicht in einem solchen Fall, liegt eine Eil- oder Notsituation des Geschädigten vor.

Es überzeugt auch nicht, wenn das LG Erfurt seine Schätzmethode an die Stelle derjenigen des AG Weimar setzt und gleichzeitig allerdings betont, dass die Schätzmethode des AG Weimar anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht zu beanstanden sei. Man hätte dann in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils schon eine ausführliche Begründung dazu erwarten können, wieso von der zulässigen Schätzung des AG Weimar abgewichen wurde.

Wie in vielen anderen Gerichtsentscheidungen auch erteilt das LG Erfurt der Verbindlichkeit irgendwelcher auf Seiten der Versicherer vorgelegter Vergleichsangebote eine Absage. Die Angebote sind weder vergleichbar noch für den Geschädigten von Relevanz, da sie dem Internet entstammen. Dahingehend ist die Entscheidung des LG Erfurt zu begrüßen.

- **Kein klagbarer Anspruch auf Erfüllung einer Kulanzzusage**  
LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2016, AZ: 2-27 O 308/15

## Hintergrund

Der Kläger (Eigentümer eines Mittelklassewagens eines Premium-Herstellers) beauftragte eine markengebundene Fachwerkstatt (Beklagte zu 1.) mit einer Motoreninstandsetzung. Das Fahrzeug wurde am 20.03.2015 in die Werkstatt verbracht, der Motorschaden bestätigte sich.

Die Beklagte zu 1. wandte sich an den Hersteller (Beklagte zu 2.) mit einer Kulanzanfrage. Die Anfrage wurde positiv beschieden. Der Hersteller erklärte für die Durchführung der Reparatur einen Kulanzanteil von 80 %.

Im Zuge der Instandsetzung wurde jedoch festgestellt, dass der Motorschaden ursächlich entstanden war, weil im Rahmen einer früheren Motorinstandsetzung von einer anderen markengebundenen Fachwerkstatt fehlerhaft die Pleuelfüße vom ersten und vierten Zylinder ausgetauscht worden waren. Der Hersteller hat die Kulanzzusage deshalb widerrufen. Die Beklagte zu 1 stellte dem Kläger die vollen Reparaturkosten in Rechnung.

Der Kläger hat Schadenersatzklage erhoben und verlangt den ursprünglich in Aussicht gestellten Kulanzanteil mit 5.069,63 €

## Aussage

Das LG Frankfurt/M. hat die Klage abgewiesen, mit der Begründung, der Anspruch des Klägers auf Übernahme der Kosten lasse sich aus der Kulanzzusage nicht herleiten.

Es sei nämlich kein Garantievertrag selbständig gemäß § 443 Abs. 1 BGB geschlossen worden. Die Erklärung über eine Kulanzbeteiligung stelle keine selbständige Garantieerklärung dar.

Auch ein Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB liege nicht vor. Nicht der Werkunternehmer, sondern der Hersteller hatte die Kulanzleistungen in Aussicht gestellt. Deshalb kann die Reparaturwerkstatt nicht aus einem Schuldanerkenntnis in Anspruch genommen werden.

Es existiere auch kein Anspruch aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Werkstatt hatte nämlich beim Hersteller lediglich im Sinne des Kunden Informationen in Bezug auf Kulanz angefragt. Daraus könne der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen die Werkstatt herleiten.

## Praxis

Kulanzzusagen des Herstellers sind nicht bindend, wenn der Hersteller und/oder die Werkstatt dabei von falschen Voraussetzungen ausgehen, wenn also z.B. ein Motorschaden durch Chip-Tuning oder einen sonstigen Eingriff in das Motorenmanagement entstanden ist. Grundsätzlich sind die Reparaturkosten dann in voller Höhe durch den Kunden zu tragen.

Werkstätten sollten hier jedoch im Zweifel vorsichtig agieren und darauf achten, dass der Reparaturauftrag ausdrücklich ohne Bedingungen erteilt wird oder den Kunden ausdrücklich schriftlich darauf hinweisen, dass die Kulanzzusage nur für den Fall gilt, dass der Wagen nicht entsprechend manipuliert wurde.

**Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens**

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**  
LG Stuttgart, Urteil vom 26.06.2017, AZ: 2 O 26/17

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um einen vom Abgassachmangel betroffenen, am 21.05.2015 an den Kläger ausgelieferten Pkw (VW Tiguan 2.0 TDI BMT 4 Motion).

Der Kläger beehrte in diesem Verfahren von der beklagten Händlerin die Ersatzlieferung und somit einen fabrikneuen Pkw.

## Aussage

Das LG Stuttgart gesteht dem Käufer keinen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs gemäß. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Fall 2 BGB zu und hält einen solchen Anspruch gemäß § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit für ausgeschlossen – dies jedenfalls dann, wenn das betroffene Fahrzeug so wie vom Käufer ursprünglich bestellt nicht mehr produziert, sondern nur noch ein optisch und technisch überarbeitetes Nachfolgemodell hergestellt wird.

Darauf, ob die Änderungen einen Modellwechsel begründen oder ob sie lediglich als Facelift oder Modellpflege bezeichnet werden, kommt es nach dem LG Stuttgart nicht an.

Das LG Stuttgart geht auch gemäß der Kaufvertragsbedingungen und einem dort enthaltenen Leistungsänderungsvorbehalt nicht von einem Ersatzlieferungsanspruch eines Fahrzeugs der aktuellen Baureihe aus.

## Praxis

Das LG Stuttgart befasst sich sehr ausführlich und anschaulich mit den Voraussetzungen eines Ersatzanlieferungsanspruchs, wenn das ursprüngliche Fahrzeug nicht mehr produziert wird.

Es geht auf alle denkbaren Begründungsketten – insbesondere auch auf die entsprechenden Neuwagenverkaufsbedingungen – ein.

- **Ein Geschädigter hat das Recht zur freien Wahl eines eigenen freien Sachverständigen**

AG München, Urteil vom 20.09.2017, AZ: 322 C 12124/17

### Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten für ein Unfallschadengutachten. Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 498,07 € brutto zahlte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag von 280,00 €.

Die Beklagtenseite hatte die Klägerin unmittelbar nach dem Unfall und noch vor Beauftragung des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass sie über den Sachverständigenverbund SV-NET einen qualifizierten objektiven Sachverständigen, welcher für sie mühelos erreichbar wäre, ohne jedes Kostenrisiko zu einem Preis von 280,00 € beauftragen könne. Darüber hinaus wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie selbst einen anderen Sachverständigen beauftragen könne. Auch in diesem Fall würden die Kosten jedoch lediglich in Höhe von maximal 280,00 € übernommen.

Die Klägerin hatte selbst einen Sachverständigen beauftragt und verlangt nunmehr den Restbetrag, der über 280,00 € hinausgeht. Die Beklagte rügt einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

### Aussage

Das AG München stellt klar, dass es der Klägerin freistand, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen und ihr Anspruch auch nicht auf 280,00 € begrenzt war.

Dabei war sie auch nicht auf die Sachverständigen aus dem von der Beklagtenseite genannten Sachverständigenverbund SV-NET beschränkt. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl seiner Mittel zur Schadenbehebung grundsätzlich frei ist. Er darf zur Schadenbehebung grundsätzlich den Weg wählen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt sich daher auch zwanglos, dass die Klägerin das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen ihres Vertrauens hat und sich nicht auf die von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Sachverständigen verweisen lassen muss. Dies gilt gerade bei der Auswahl eines Sachverständigen umso mehr, als das Sachverständigen Gutachten den Geschädigten erst in die Lage versetzt, seinen Schaden der Höhe und dem Umfang nach sinnvoll geltend zu machen. Der gesamte Anspruch auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall steht und fällt für den Geschädigten mit dem Schadengutachten und dessen Vertrauenswürdigkeit.

Dieses grundlegende Recht würde weitgehend entwertet, wenn der Geschädigte sich auf von seinem Schädiger benannte Sachverständige zur Feststellung seines Schadens verweisen lassen müsste.

Der Anspruch der Klägerin war nicht auf 280,00 € begrenzt. Dadurch dass sie nicht nur einen anderen, sondern auch einen teureren Sachverständigen beauftragt hat, hat die Klägerin nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen.

Es ist mit schadenersatzrechtlichen Grundsätzen unvereinbar, wenn der Geschädigte finanziell praktisch dazu gezwungen werden könnte, durch Benennung eines günstigeren

Sachverständigen, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständiger erheblich unterschreitet, diesen zu beauftragen, um nicht auf etwaigen Mehrkosten sitzen zu bleiben.

Das Gericht wies darauf hin, dass der von der Beklagtenseite benannte Preis von 280,00 € derart weit unter dem üblichen Sachverständigenhonorar liegt, dass es bereits aus Sicht des Geschädigten höchst zweifelhaft ist, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann.

Darüber hinaus liegt dieser Wert nur etwa bei der Hälfte dessen, was Sachverständige unter Zugrundelegung der BVSK-Honorarbefragung abrechnen, sodass es sich hier nicht um einen angemessenen oder gar marktüblichen Preis handeln kann.

Daher kann ein derart niedriger und ohne erkennbare Grundlage festgesetzter Preis für eine Begutachtung eines von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Kreises von Gutachtern nicht als Maßstab für einen etwaigen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht herangezogen werden.

Die Klägerin konnte daher die Sachverständigenkosten in voller Höhe ersetzt verlangen.

## **Praxis**

Das AG München weist die Kürzungsstrategie der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung zu Recht zurück, da diese gegen zahlreiche vom BGH aufgestellte schadenrechtliche Grundsätze verstößt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Geschädigter weder gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, wenn er nicht einen günstigeren, vom Schädiger vorgeschlagenen Sachverständigen beauftragt. Der Geschädigte hat das Recht zur Wahl eines freien Gutachters seines Vertrauens.

Zudem ist es bereits aus Sicht des Geschädigten überaus zweifelhaft, ob er von einem im Lager des Schädigers stehenden Sachverständigen tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann (vgl. auch AG München, Urteil vom 31.07.2017, AZ: 343 C 7821/17).

**Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch anliegende Information für Autofahrer.**

## Keine Angst vor Regulierungsvorgaben der HUK-COBURG nach einem Verkehrsunfall

Nach wie vor verunsichert vielfach das Verhalten der HUK-COBURG den Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall.

Insbesondere die Ausführungen der HUK-COBURG zur Auswahl eines Kfz-Sachverständigen nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall führt zu vielen Nachfragen verunsicherter Geschädigter.

Zum Teil scheint der Eindruck geweckt zu werden, dass der Geschädigte verpflichtet ist, einen Sachverständigen nach den Vorgaben der HUK-COBURG zu beauftragen, der das Schadengutachten unabhängig von der Schadenhöhe für 280,00 € erstellen könne.

In Informationsschreiben an den Geschädigten verweist die HUK-COBURG beispielsweise auf einen Sachverständigen Berner bzw. auf das Netzwerk SV-Net, das unabhängig von Kfz-Betrieben für einen Festpreis von 280,00 € ein Schadengutachten erstellen würde.

Offenbar will die HUK-COBURG mit derartigen Anschreiben erreichen, dass der Geschädigte auf Einschaltung eines anderen Sachverständigen verzichtet oder aber nur noch Gutachten beauftragt, die maximal 280,00 € kosten.

Die Ausführungen der HUK-COBURG sind völlig haltlos. Nach ständiger Rechtsprechung ist es ausschließlich das Recht des Geschädigten, einen qualifizierten Sachverständigen mit der Schadenfeststellung zu beauftragen. Bewegen sich die voraussichtlichen Sachverständigenkosten beispielsweise im Rahmen der BFSK-Honorarbefragung ist der Schädiger in jedem Fall verpflichtet, die Sachverständigenkosten auszugleichen.

Unter Bezugnahme auf die verwirrenden Informationsschreiben der HUK-COBURG hat dies aktuell das AG München nochmals in aller Deutlichkeit klargestellt (Urteil vom 20.09.2017, AZ. 322 C 12124/17 und Urteil vom 31.07.2017, AZ: 343 C 7821/17)). Auf Gutachter, die der Schädiger empfiehlt, muss sich der Geschädigte nicht einlassen. Dies gilt auch für eine HUK-COBURG.

Auch andere Versicherer suggerieren in ihren Informationsschreiben immer häufiger, dass das Recht, einen Kfz-Sachverständigen hinzuziehen, von der Zustimmung des regulierungspflichtigen Versicherers abhängig sei. Dies ist schlichtweg Unsinn und alleine die Tatsache, dass Versicherer derartige Informationen in die Welt setzen, sollte Veranlassung genug sein, einen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Schadenfeststellung zu beauftragen.

Erst durch das Sachverständigengutachten können häufig die Reparaturkosten vollumfänglich festgestellt, die merkantile Wertminderung ausgewiesen und nachvollziehbare Angaben zu verdeckten Schäden, Restwert und Wiederbeschaffungswert gemacht werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Auswahl eines Sachverständigen erhalten Sie über [www.bfsk.de](http://www.bfsk.de).